



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Ingve Stjerna  
Berliner Allee 59  
40212 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann  
REFERAT Z B 6  
FAX (+49 30) 18 580 0  
(+49 30) 18 580 9525  
poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 372/2020

DATUM Berlin, 9. Juli 2020

**BETREFF:** Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Möglichkeit einer Kündigung der Mitgliedschaft im EPGÜ  
**BEZUG:** Ihr Antrag vom 16. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stjerna,

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 16. Juni 2020 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Der beantragte Informationszugang kann nicht gewährt werden.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

In Ihrem Antrag vom 16. Juni 2020 beziehen sich auf eine Korrespondenz des Auswärtigen Amtes mit dem Bundesministerium des Innern aus dem Jahr 2012, aus der hervorgehe, dass - dem Referat III B 4 des BMJV zufolge - der Juristische Dienst des Rates mit der Frage der

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

SEITE 2 VON 3 Möglichkeit einer Kündigung der Mitgliedschaft im Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) befasst worden sei.

Sie beantragen auf Grundlage des IFG Zugang zu allen amtlichen Informationen zu dieser Frage der Kündigungsmöglichkeit, insbesondere zu der vorstehend erwähnten Äußerung des Juristischen Dienstes des Rates inklusive aller etwaigen Anlagen.

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dem BMJV liegen jedoch keine Informationen zu einer Äußerung des Juristischen Dienstes des Rates oder andere amtliche Informationen zu der Frage einer Kündigungsmöglichkeit der Mitgliedschaft im EPGÜ vor.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erfasst nur solche Informationen, die bei der Behörde tatsächlich vorhanden sind; es besteht grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B 43.12 -; zuletzt Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 19. Dezember 2019 - 2 K 4.19 -).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Lehmann)

### Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

SEITE 3 VON 3 Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmju.bund.de](http://www.bmju.bund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

---